

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1257/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 12.02.2018
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2017

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2017 im Verwaltungshaushalt auf 146.881,77 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 146.881,77 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2017)

Haushaltsüberschreitungen 2017 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	8
	Verwaltungshaushalt						
46400.677101	Beteiligung am Zuschussbedarf auswärtiger Kindertagesstätten	30.000,00	35.286,33	5.286,33	0,00	5.286,33	Mehr auswärtige Unterbringungen als eingeplant
70000.680000	Abschreibungen	144.100,00 €	150.047,17 €	5.947,17	0,00	5.947,17	Die Mehrausgaben bei den Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals aus den Bereichen Abwasserbeseitigung resultieren im Wesentlichen aus Wertzugängen im laufenden Haushaltsjahr, die nicht eingeplant waren.
70070.680000	Verzinsung des Anlagekapitals	52.800,00 €	76.574,06 €	23.774,06	0,00	23.774,06	
91000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	56.700,00 €	62.712,80 €	6.012,80	0,00	6.012,80	
77100.679000	Innere Verrechnung für Leistungen des Kreisbauhofes	0,00	12.383,68	12.383,68	0,00	12.383,68	Abrechnung 2005 bis 2011 Kooperation mit der Straßenmeisterei
88001.500000 DK 149	Bauliche Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.978,57	28.769,20	18.790,63	0,00	18.790,63	Nicht eingeplante Herstellungskosten in Höhe von 16.968,40 € für Auffahrt und Vorplatz des Wohnobjektes Almtweg 14 im Zuge der Erschließung des B-Plan Nr.27 (Bargstücken)
DK 149	Bauliche Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	24.521,43	41.512,38	16.990,95	0,00	16.990,95	Diverse bauliche Unterhaltung bei den Wohnobjekten (Abrechnung 2017 Wohnungsverwaltung Kühl sowie Kosten für Gartenpflege, Straßenreinigung und Winterdienst)
90000.810000	Gewerbsteuerumlage	203.000,00	239.658,00	36.658,00	0,00	36.658,00	Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer führten zu einer höheren Gewerbesteuerumlage

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	8
90000.832000	Kreisumlage	1.984.800,00	2.000.468,34	15.668,34	0,00	15.668,34	Durch eine höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergeben sich höhere Schlüsselzuweisungen (für die Gemeinde Appen rund 40.000 €) und damit eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage
9000.8322000	Amtsumlage	687.100,00	692.469,81	5.369,81	0,00	5.369,81	Durch eine höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergeben sich höhere Schlüsselzuweisungen und damit eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage
	Summe	3.193.000,00	3.339.881,77	146.881,77	0,00	146.881,77	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						146.881,77	Stand 31.12.2017
	Vermögenshaushalt						
88090.932005	Erwerb von Grundstücken B-Plan 27 (Bargstücken)	35.000,00	43.938,10	8.938,10	8.938,10	0,00	Flächenankauf für den Straßenausbau Bargstücken (Kaufpreiszahlung, Notar- und Gerichtskosten und Grunderwerbssteuer) sowie entstandene Notar- und Gerichtskosten für die Abwicklung von Kaufverträgen für den Grunderwerb von Flächen.
	Summe	35.000,00	43.938,10	8.938,10	8.938,10	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	Stand 31.12.2017

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1258/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 12.02.2018
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2017

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017 belaufen sich auf insgesamt 27.066,57 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2017 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	€	€	€	€	€	9
		DK 164 Geschäftsausgaben für die Wohnungsverwaltung	14.000,00 €	16.194,54 €	2.194,54	0,00	2.194,54	Abrechnung 2017 Hausverwaltung Kühl
00000	651001	Bücher und Zeitschriften	1.300,00 €	1.362,00 €	62,00	0,00	62,00	gestiegene ABO-Preise für UeNa, Pinneberger Tageblatt und Hamburger Abendblatt
00000	656000	Geschäftsausgaben für Repräsentation	600,00 €	1.477,55 €	877,55	0,00	877,55	Getränkeliieferungen für Sitzungen und Nachrufkosten
00000	658001	Ehrengaben	2.500,00 €	4.095,45 €	1.595,45	0,00	1.595,45	für mehr Jubiläen sowie Kosten für Nachrufe
00000	700001	Zuschüsse für laufende Zwecke an Mandatsträger	600,00 €	680,00 €	80,00	0,00	80,00	Zuschüsse für Nutzung privater Tablets
06000	655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	11.000,00 €	12.661,01 €	1.661,01	0,00	1.661,01	ua. für zwei Baumgutachten, Schlusskosten eines Beweisverfahren sowie Anwaltskosten für Klageschrift

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
			€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
13000	640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen der Feuerwehrunfallkasse, Schadenfälle	10.000,00 €	10.403,76 €	403,76	0,00	403,76	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen (Einwohnerzahl , gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheits-schäden" im Feuerwehrdienst)
13000	674000	Umlagen für Schlauch- und Geräteunterhaltung	3.300,00 €	3.511,35 €	211,35	0,00	211,35	Preiserhöhung für die Prüfung der Druckluftflaschenventile
21100	530000	Mieten für Nutzung nicht schulischer Räume	70.000,00 €	71.864,59 €	1.864,59	0,00	1.864,59	für Nutzung des Bürgerhauses, Sporthalle, Turnhalle, Sportplätze sowie Mobilhaus für die Betreuungsschule
21100	640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	11.000,00 €	11.537,30 €	537,30	0,00	537,30	Schülerunfallversicherung Beitrag und Umlage 2017
34000	718000	Zuschüsse an Vereine	1.000,00 €	1.400,00 €	400,00	0,00	400,00	Zuschuss Polgate
46400	788000	Sozialstaffelleistungen	1.000,00 €	1.005,50 €	5,50	0,00	5,50	
46800	717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse Sozialtarif f.Entgelte Betreuungsschule	7.100,00 €	8.795,00 €	1.695,00	0,00	1.695,00	Steigerung bei den Bewilligungen
56040	500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.339,90 €	8.667,86 €	2.327,96	0,00	2.327,96	ua.Malerarbeiten an Dachblenden /unterstände am Sportlerheim
72000	658009	Entsorgung von Grünabfällen	1.500,00 €	2.720,34 €	1.220,34	0,00	1.220,34	Shredderaktion 2017 und Maschinenmiete
06000	680000	Abschreibungen	7.500,00 €	7.664,79 €	164,79	0,00	164,79	Die Mehrausgaben bei den
06000	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	6.900,00 €	7.162,00 €	262,00	0,00	262,00	
70070	680000	Abschreibungen	85.500,00 €	86.743,17 €	1.243,17	0,00	1.243,17	
77100	680010	Abschreibungen Kommunaltraktor	8.900,00 €	9.420,76 €	520,76	0,00	520,76	

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
			€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
77100	685010	Verzinsung des Anlagekapitals Kommunaltraktor	300,00 €	512,00 €	212,00	0,00	212,00	Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals aus den Bereichen Niederschlags- wasserbeseitigung, Bauhof und Wohnobjekte resultieren im Wesentlichen aus Wertzugängen im laufenden Haushaltsjahr, die geringer eingeplant waren.
88001	680000	Abschreibungen	6.200,00 €	6.232,00 €	32,00	0,00	32,00	
88001	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	8.000,00 €	8.175,00 €	175,00	0,00	175,00	
88002	680000	Abschreibungen	2.800,00 €	3.588,00 €	788,00	0,00	788,00	
88002	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.600,00 €	4.701,00 €	1.101,00	0,00	1.101,00	
88005	680000	Abschreibungen	1.200,00 €	1.260,38 €	60,38	0,00	60,38	
88005	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	1.100,00 €	1.227,00 €	127,00	0,00	127,00	
88008	680000	Abschreibungen	20.700,00 €	21.287,00 €	587,00	0,00	587,00	
88008	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	26.600,00 €	27.856,00 €	1.256,00	0,00	1.256,00	
88049	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	100,00 €	349,00 €	249,00	0,00	249,00	
13000	935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	13.637,31	17.962,84	4.325,53	0,00	4.325,53	Beladung LF 10
13000	935601	Ersatzbeschaffung für den LF 8	85.000,00	85.502,59	502,59	0,00	502,59	Die Gesamtanschaffungskosten für das Feuerwehrfahrzeug betrugen 385.502,59 €, dem stehen Fördermittel in Höhe von 65.000 € gegenüber
13010	987000	Zuschuß für Musikgeräte an den Spielmannszug der FFW Appen	1.000,00	1.324,00	324,00	0,00	324,00	
		Gesamt	420.277,21	447.343,78	27.066,57	0,00	27.066,57	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							27.066,57	Stand 31.12.2017

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1256/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.02.2018
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/904 - 190

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Diesem Beschluss muss eine Prüfung der Jahresrechnung vorhergehen.

Nach § 94 Abs. 5 der Gemeindeordnung tritt in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen sieht vor, dass der Finanzausschuss die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung wahrnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Jahr 2017 zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	9.212.413,26	6.105.878,47	15.318.291,73
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		12.145,34	12.145,34
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	56.508,55	0,00	56.508,55
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	9.155.904,71	6.093.733,13	15.249.637,84
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	9.159.466,65	4.853.031,21	14.012.497,86
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 1.313.635,15 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	3.127,06	1.392.230,70	1.395.357,76
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	6.689,00	151.528,78	158.217,78
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	9.155.904,71	6.093.733,13	15.249.637,84
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1267/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.02.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe / redaktionelle Änderungen

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat im Mai 2016 den Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Heideweg zum 31.07.2018 gekündigt.

Im Januar 2018 hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Lebenshilfe und Vertretern der Gemeinde stattgefunden. In dem Gespräch wurde deutlich, dass überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Änderungen sind im Vertragsentwurf gekennzeichnet.

Inhaltlich wurde lediglich verändert, der Passus zur Nebenabrede und der Termin zur Vorlage der Jahresrechnung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertragsentwurf zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Vertragsentwurf

Zwischen

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH, Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

im Folgenden Träger genannt,

und

der Gemeinde Appen, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen

- vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgender

V e r t r a g

**über den Betrieb und die Finanzierung der unter der
Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertagesstätte
Heideweg**

**~~Kindertageseinrichtung Heilpädagogischer und
Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz~~**

geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Appen und die Lebenshilfe streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie der Grundschule in Appen angestrebt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Träger regelt eigenverantwortlich den Betrieb der Kindertagesstätte
Heideweg ~~des heilpädagogischen Nachbarschaftskindergartens~~ in Appen.
- (2) Der Träger ist Rechtsträger der Einrichtung und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Änderungen sind möglich im Sinne der Rechtsnachfolge.
- (3) Der Träger führt den Betrieb der Einrichtung mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Darüber hinaus nimmt er die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr. Dem Träger obliegt auch die finanzielle Verantwortung. Er erlässt die Ordnung für den Besuch, die

Regelung über die Teilnahmebeiträge, sowie die Geschäftsordnung für den Beirat, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Träger erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Grundlegende Änderungen in der Einrichtung, insbesondere in der Gruppenstruktur, der Gruppenstärke und den Öffnungszeiten, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, welche die Gebäude oder Grundstücke der Kindertageseinrichtung betreffen, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde, soweit die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden sollen.

(6) Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten des Trägers, sofern dieser nicht ausdrücklich von der Gemeinde zugestimmt wurde. Für die Anleitung von Praktikanten werden zusätzlich bis zu 140 Erzieherstunden jährlich anerkannt.

Die Gemeinde wird bei Neubesetzung der Leitungsfunktion beteiligt. Die neue Leitung hat sich in den gemeindlichen Gremien vorzustellen. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Träger. Für die Leitung der Einrichtung steht maximal eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Leitungsstunden können auf Antrag des Trägers in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und der Gemeinde erhöht werden.

(7) Der Träger verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfes an Kindergartenplätzen, der Gemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung umgehend zuzuleiten. Die Gemeinde stellt auf Anforderung die von ihr durchgeführte Auswertung dem Träger zur Verfügung.

(8) Der Träger darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Bei anderweitiger Nutzung ist die Gemeinde vorab zu informieren. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben bzw. die entstandenen Betriebskosten im Haushalt zu vereinnahmen.

(9) Der Träger hat die Gemeinde von den aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Er verpflichtet sich, insoweit ausreichende Versicherungen abzuschließen.

(10) Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

§ 2

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Beachtung von § 12 KiTaG. Hierbei gewährleistet der Träger, dass die zu vergebenen Plätze vorrangig Kindern aus Appen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Aufnahmekriterien für die Einrichtung sind der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Der Träger erklärt sich bereit, besondere Wünsche der Gemeinde, hinsichtlich der Unterbringung und Aufnahme von Kindern, den Möglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger gewährt die Betreuung in der Einrichtung auf der Grundlage von gleich lautenden Ordnungen der von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus finden die Konzeption und das Leitbild der jeweiligen Einrichtung Beachtung. Der Träger schließt vor Aufnahme eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten einen zivilrechtlichen Vertrag, mit regelmäßiger Kündigungsfrist zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres, für dessen sachgerechte Erfüllung diese Vertragsschließenden verantwortlich sind.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 28 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Elternvertretung.
- (5) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.
Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Gemeinde darüber zu informieren.
- (6) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Betrieb, die Personalausstattung, die Gruppenstärke, der Raumbedarf und die Einrichtung richten sich nach
 - des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung
 - des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und den hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Integrationsmaßnahmen gelten zusätzlich die Vorschriften des SGB XII und die hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach § 25 Abs. 3 KiTaG sollen einheitliche Empfehlungen für die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erarbeitet werden. Der Träger verpflichtet sich, von dem Kreis Pinneberg empfohlene Beiträge oder Gebühren zu übernehmen. Dies gilt auch für die Anwendung einer einheitlichen Sozialstaffelregelung. Andernfalls wird er dadurch entstehende Einnahmeausfälle selbst finanzieren.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung und die Anforderung des gemeindlichen Kostenausgleichs bei den Wohnortgemeinden.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Einrichtungen werden gemäß § 25 KiTaG durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Pinneberg und der Gemeinde, Ausfallzahlungen durch Sozialstaffelermäßigungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten nach § 24 Abs. 1 ff KiTaG gehören insbesondere die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

Personalkosten sind:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des päd. Personals nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des anerkannten Personals im Wirtschaftsdienst nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des BAD (Arbeitsmedizinischer Dienst)
- Ausgleichsabgabe gemäß SGB IX

Sachkosten sind:

- Verwaltungskosten
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Betriebs- und Geschäftsaufwand
- Bewirtschaftungskosten
(insbesondere Energie, Wasser, Steuern, Abgaben und Versicherungen)
(In der Jahresrechnung sind, sobald möglich, die Verbrauchszahlen darzulegen. Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
- Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der Außenanlagen
- Mietkosten bzw. anerkannte Zinsen für die Einrichtung

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt, näheres wird in der Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag geregelt:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- **Sachkosten**
 - pädagogischer Sachbedarf
 - Hausapotheke
 - Porto
 - Telefonie/EDV/Internet
 - Reinigung Kindertagesstätte
- ~~— Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar }~~
- ~~— Hausapotheke }~~
- ~~— Porto }~~
- ~~— Fernspreckgebühren/Fernsprechanlage } gegenseitig deckungsfähig~~
- ~~— Gebäudereinigung }~~

~~Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.~~

(3) Abschreibungsbeträge werden in den Betriebskostenabrechnungen von der Gemeinde nicht anerkannt. Investitionsmaßnahmen, die die Kosten der laufenden baulichen und Inventarunterhaltung überschreiten, müssen gesondert beantragt werden.

Der Träger verpflichtet sich, für die bauliche Unterhaltung und die Inventarergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, für die ein Sonderzuschussantrag erforderlich ist, zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag eine gemeinsame Prioritätenliste für die durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen. Dem Träger ist bekannt, dass die Gewährung von Sonderzuschüssen abhängig ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten aus diesem Vertrag.

(4) Die für die Durchführung des § 25 a KiTaG (Kostenausgleich) benötigten Daten werden von den Kindertageseinrichtungen unverzüglich an die Gemeinde übermittelt.

Der Träger verpflichtet sich, nur Kinder aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, wenn von dieser eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt und kein Kind aus der Gemeinde Appen auf der Warteliste steht. Der Träger hat die Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht der Eltern, bezüglich einer unverzüglichen Anzeige von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, in den zu schließenden Betreuungsvertrag aufzunehmen.

(5) Der Träger bringt Eigenleistungen z.B. durch das Engagement für das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde, durch Gewinnung von Sponsoren, Ausschöpfung von Zuschüssen für Projekte oder Maßnahmen, ehrenamtliche Arbeit der Eltern oder Sachspenden für Spiel- und Beschäftigungsmaterial ein. Diese geldwerten Leistungen werden haushaltsrechtlich nicht erfasst.

(6) Ungedeckte Betriebskosten sind die nach Abzug der Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Landes und des Kreises sowie sonstiger Einnahmen verbleibenden Beträge. Der Träger verpflichtet sich, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in der Einrichtung.

(7) Soweit unter Beachtung des Vertrages ungedeckte Betriebskosten im Bereich der nicht pauschalierten Kosten entstehen, werden diese von der Gemeinde im Zuge des Defizitausgleichs übernommen. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige des Trägers vor der Überschreitung von Haushaltsansätzen und die Zustimmung der Gemeinde.

§ 5

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Träger legt die Haushaltsplan- und Stellenplanvorschläge für die einzelnen Rechnungsjahre (01.01. – 31.12.) jeweils bis zum 1.08. des Vorjahres der Gemeinde vor. Haushalts- und Stellenplannachträge sind vor Umsetzung der Gemeinde ebenfalls vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde hat ein Einspruchsrecht, wenn diese Haushalts- und Stellenplanvorschläge von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen.

(2) Die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden mit 4 gleichen Abschlagszahlungen, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Abrechnung ist der Gemeinde bis zum ~~31.03.~~ **30.04.** des Folgejahres vorzulegen. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Zuschussüberzahlungen sowie ein anzuerkennendes Defizit werden, nach Prüfung der Abrechnung, mit den Abschlagszahlungen für das Folgejahr verrechnet bzw. zu diesen Fälligkeiten nachgezahlt oder ausgeglichen.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

(4) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

(5) Der Gemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

§ 6

Prüfrecht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 7

Inventar

(1) Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben.

(2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Gemeinde, jedoch nur zu dem Anteil der durch die Gemeinde finanziert wurde. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar unverzüglich und kostenlos an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Gemeinde.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und der die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9

Einstellung des Betriebes

(1) Sollte der Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 10 Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2012⁸ in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt bis zum 31.07.2017²¹. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse der betreuten Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die gewählten Gremien zu nutzen.

§ 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Sonstiges

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Elmshorn.
- (4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinde die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhält.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung

Für die Gemeinde

Appen, den

(Banaschak)
Bürgermeister

Für den Träger

Elmshorn, den

(Behrens)
Geschäftsführer

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1264/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.02.2018
Bearbeiter: Astrid Karock	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

30. Jubiläumsjahr der Unteroffiziersschule der Luftwaffe; hier: Realisierung der „Gelben Schleifen,, als verbindende Geste in der Heimatgarnisonsstadt der Unteroffiziersschule der Luftwaffe

Sachverhalt:

Seit 1988 ist die Gemeinde Appen Heimatgarnisonsstadt der Unteroffiziersschule der Luftwaffe. Viele Soldaten der Kaserne sind in der Gemeinde Appen heimisch geworden.

Die „Gelbe Schleife“ der Solidarität ist mittlerweile ein internationales Symbol geworden und erlangt auch in Deutschland immer größere Bekanntheit. Dabei steht diese Schleife für Verbundenheit mit den Soldaten im Allgemeinen und im Besonderen für Soldaten im Auslandseinsatz. Dazu ist die Schleife ein neutrales Symbol, das bewusst den Menschen in den Vordergrund stellt: Es geht mit der Schleife nicht darum einen politischen Diskurs zu führen, ob und wo Auslandseinsätze geführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Installation „Gelber Schleifen“ an den Ortseingangsschilder oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen

Variante I „Gelbe Schleifen“ an den Ortseingangsschilder und anderen öffentlichen Gebäuden

Hierzu wurde Kontakt mit einer Firma aufgenommen, die auf die Produktion von Werbemitteln spezialisiert ist, liegt der Vorlage als **Anlage 1** bei. Diese rät von Schleifen aus Stoff ab, da diese zu schnell verwittern würden. Für eine langfristige haltbare Lösung wird der Druck auf Aluverbund vorgeschlagen. Diese gedruckte „Gelbe Schleife“ im Format von ca. 300 X 500mm könnte mit Rundschellen zusätzlich an die bereits bestehenden Pfosten der Ortseingangsschilder befestigt werden.

Die Kosten betragen pro „Gelbe Schleife“ **57,72 € brutto**. Für 5 „Gelbe Schleifen“ sind es insgesamt **288,58 € brutto**.

Variante II Installation von Tafeln Ortseingangsschilder und anderen öffentlichen Gebäuden

Die Unteroffizierschule der Luftwaffe hat der Verwaltung einen Rohentwurf, wie ein etwaiges Schild aussehen könnte eingereicht. Er liegt der Vorlage als **Anlage 2** bei. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zur graphischen Gestaltung können noch umgesetzt werden. Des Weiteren wurden Vorschläge für mögliche Anbringungsorte mit der Wahl auf die Dorfeingangsschilder von Appen sowie am / in der Nähe des Bürgerhauses eingereicht **Anlage 3**. Die Unteroffizierschule der Luftwaffe hat eine vorläufige Kostenrecherche erstellt mit folgendem Resultat:

Eine erste Kostenrecherche ergab
pro Tafel ca. 90-100€ aus stabilen Materialien mit den Abmaßen B: 40 cm, H: 60 cm.

Aus Anlass des 30. Jubiläumsjahres und um die Verbundenheit der Gemeinde Appen als Heimatgarnisonsstadt der Unteroffizierschule der Luftwaffe auszudrücken sollte die Installation von Tafeln an den Ortseingangsschildern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen durchgeführt werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 00000.658001 Ehrengaben stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Aus Anlass des 30. Jubiläumsjahres und um die Verbundenheit der Gemeinde Appen als Heimatgarnisonsstadt der Unteroffizierschule der Luftwaffe auszudrücken sollte die Installation von Tafeln an den Ortseingangsschildern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen durchgeführt werden.

Banaschak

Anlagen:

1. **Kostenvoranschlag der Firma**
2. **Rohentwurf für eine Tafel**
3. **Mögliche Anbringungsorte für die Tafeln**

Trend Werbetechnik Tornescher Weg 53 25436 Uetersen

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Angebot

Nummer:	246966
Datum:	21.02.2018
Projekt:	259024
Kunde:	10026
Lieferdatum:	21.02.2018

Schönen guten Tag Frau Karock,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und Ihr Interesse an unseren Produkten.
 Nachstehend erhalten Sie unser bestes Angebot.

Pos.	Menge/ME	Bezeichnung	Einzel	Gesamt
1	5 Stück	gelbe Schleifen Format ca. 300 x 500mm, Aluverbund inkl. Druck und Rundschele zur Befestigung an einem Pfosten	48,50	242,50 €
		Nettosumme		242,50 €
		zzgl. 19 % MwSt.		46,08 €
		Bruttosumme		288,58 €

Wir hoffen, unser Angebot sagt Ihnen zu. Gern führen wir die Arbeiten für Sie aus.
 Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Klawa

TREND Beschriftung &
 Werbetechnik GmbH
 GF Monique Klawa
 HR Elmshorn 1002

Tornescher Weg 53
 25436 Uetersen

Tel. 04122 7724
 Fax 04122 2679
info@trend-werbetechnik.de
www.trend-werbetechnik.de

USt-IdNr. DE180409244

Hypo Vereinsbank AG
 IBAN: DE21 200 300 00 0076731109
 BIC: HYVEDEMM300

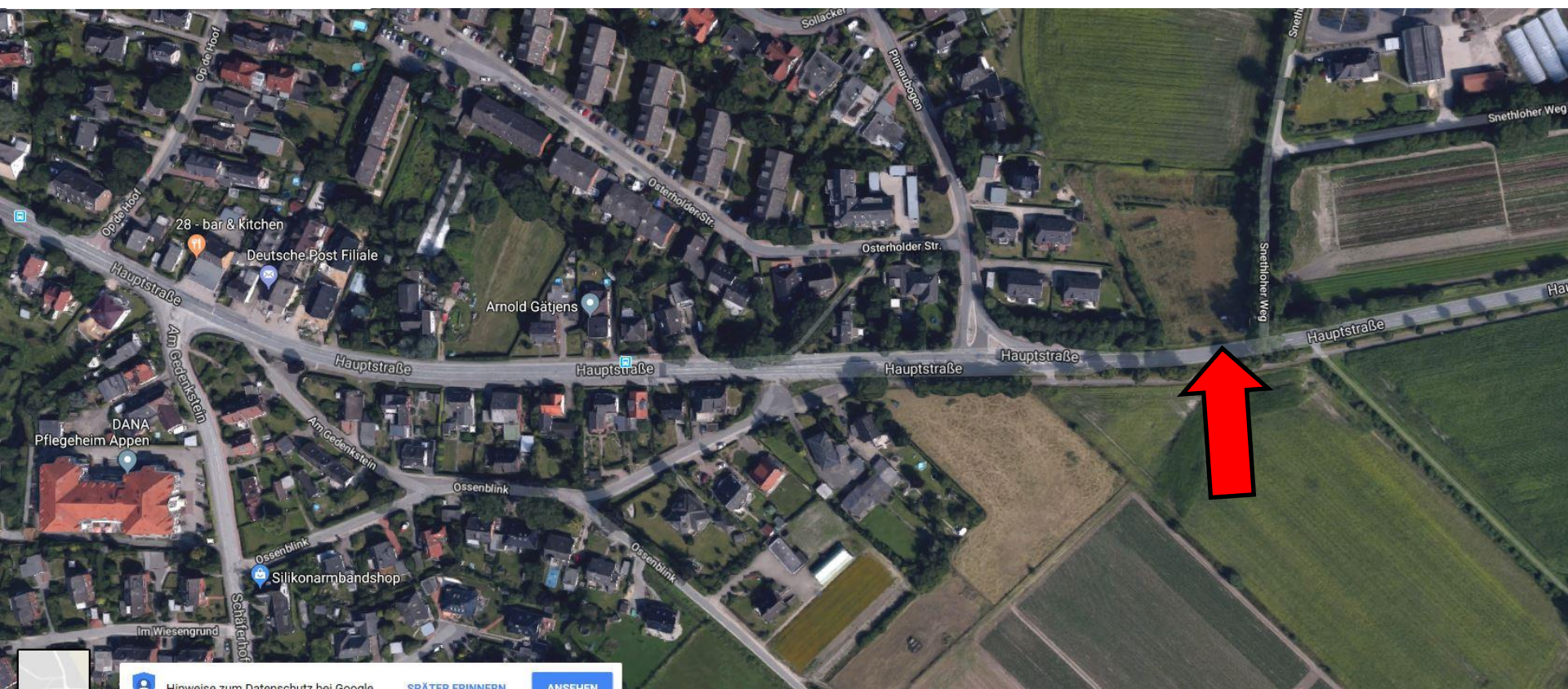
Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE47 2005 0550 1374 1292 19
 BIC: HASPDEHHXXX


 Für Ihre Werbung das Beste.

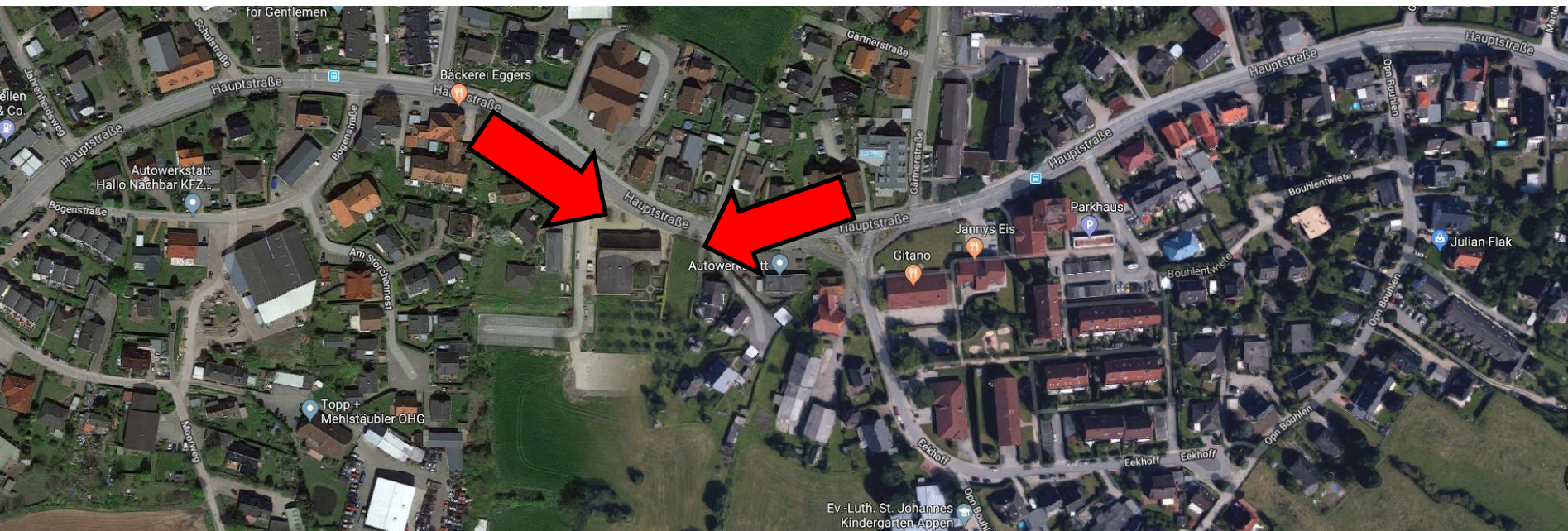
Heimat

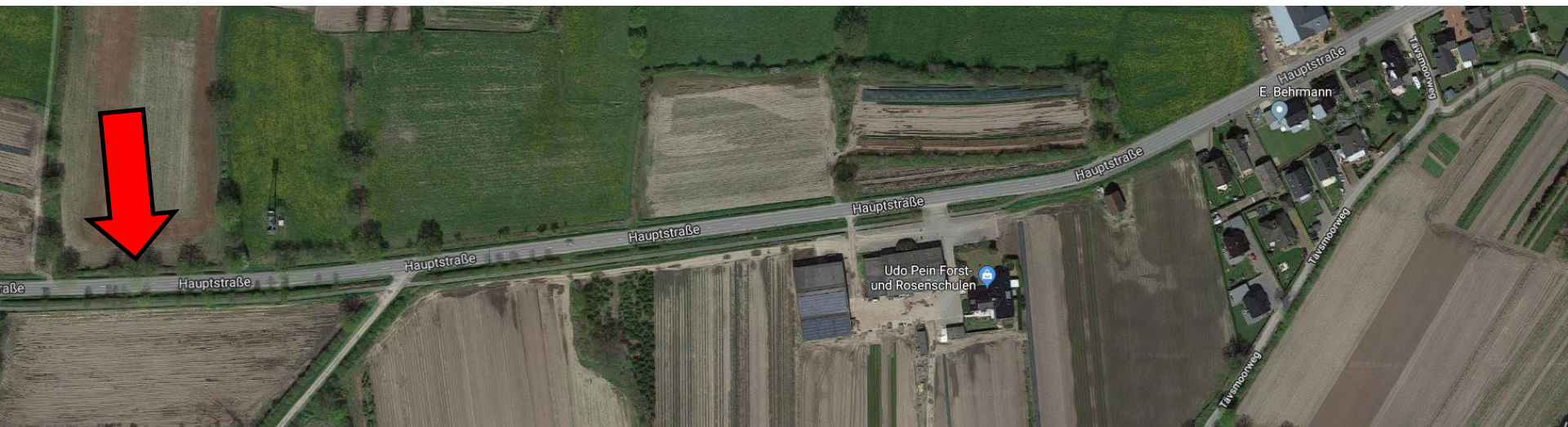


der
Unteroffizierschule
der Luftwaffe









Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1265/2018/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.02.2018
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Freiwilliges Soziales Jahr in der Grundschule

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule der Gemeinde Appen möchte künftig jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich sozial zu engagieren. Die Schule würde von dieser Unterstützung ebenfalls profitieren. Hierfür würde sich die Schaffung einer Stelle für ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ anbieten.

Die Gemeinde ist kraft Gesetz als Träger anerkannt und kann somit jederzeit eine/n „FSJler“ einstellen. Der oder dem Freiwilligen steht ein Taschengeld zu. Die Höhe kann die Gemeinde festlegen. Der zulässige Höchstbetrag beläuft sich auf ca. 390,00 €. Die Gemeinde Heidgraben beispielsweise gewährt den FSJlern ein Taschengeld in Höhe von 300,00 € monatlich. Die Sozialversicherungsbeiträge sind allein vom Arbeitgeber zu tragen, sodass die monatlichen Personalkosten bei einer Taschengeldhöhe von 300,00 € insgesamt 420,00 € betragen würden. Hinzukämen Kosten für 25 vorgeschriebene Seminartage, die von der Schule zu organisieren wären.

Alternativ käme aber auch ein Bundesfreiwilligendienst in Betracht. Die Personalkosten blieben im Vergleich zum FSJ unverändert, es gibt jedoch einen Zuschuss vom Bund in Höhe von 250 € monatlich. Die Seminarorganisation könnte dann ebenfalls durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben durchgeführt werden. Aufgrund der Zuschussgewährung ist die Anzahl der möglichen Freiwilligen bundesweit durch ein Kontingent begrenzt und die Gemeinde Appen müsste die Grundschule zunächst als Einsatzstelle anerkennen lassen. Auch wenn der Grundschule Appen die Beschäftigung von einem Freiwilligen grundsätzlich genehmigt wurde, kann es sein, dass zum Einstellungszeitpunkt kein Kontingentplatz vorhanden ist. Dann könnte auch kein/e Freiwillige/er eingestellt werden. Vorab „reserviert“ wer-

den kann ein Platz nicht. Erst wenn der Freiwillige namentlich feststeht, kann der Platz gebucht werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, grundsätzlich eine Stelle für einen Freiwilligendienst bereitzustellen. Seitens der Verwaltung würde ein Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle gestellt werden, um den Einsatz eines Bundesfreiwilligendienstleistenden („Bufdis“) zu ermöglichen. Ist der Einsatz eines „Bufdis“ nicht möglich, sollte jedoch ein FSJler eingestellt werden.

Finanzierung:

Erfolgt die Einstellung zum 01.09.2018 würden Personalkosten in Höhe von ca. 1.700 € für das Jahr 2018 entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel wären im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Bei Einstellung eines Bundesfreiwilligendienstleistenden würde der Zuschuss des Bundes 250,00 € je Monat betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / Die Gemeindevertretung Appen beschließt, ab dem Schuljahr 2018/2019 eine Stelle für eine/n Freiwilligendienstleistende/n bereitzustellen. Soweit möglich, ist diese Stelle im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes zu besetzen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Ausgestaltung als Freiwilliges Soziales Jahr. Das monatliche Taschengeld beträgt 300,00 €.

Banaschak
Bürgermeister